



Datum, 14.10.2019 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XII/279/2019

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	15.10.2019	
Sozialausschuss	22.10.2019	
Haupt- und Finanzausschuss	24.10.2019	
Stadtverordnetenversammlung	31.10.2019	

Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten vom 19.04.2018

Sachdarstellung:

Bekanntlich hat sich der Arbeitskreis „Kinderbetreuung in Neu-Anspach“ in seiner Sitzung am 24.06.2019 unter anderem mit der Evaluation zur Moduleinführung zum 01.08.2018 befasst. Für die Kleinkindbetreuung wurde für das Basismodul eine Betreuungszeit von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr beschlossen. Außerdem soll der Modulwechsel wieder monatlich möglich sein. Auf die Ausführungen unter TOP 1.2 des Sitzungsprotokolls wird verwiesen.

Die Änderungen wurden in den nachfolgenden Beschlussvorschlag aufgenommen und sollen zum 01.01.2020 in Kraft treten.

An der Gebührenhöhe ergibt sich hierdurch keine Änderung, da die Erhöhung der halben Stunde Betreuungszeit zum 01.08.2018 auch ohne Anpassung der Gebühren erfolgt ist.

Beschlussvorschlag:

Es wird aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), den Bestimmungen des Hessischen Kinderförderungsgesetzes (HessKiföG) vom 23.05.2013 (GVBl. S. 207) und §§ 1 ff des Gesetzes über die kommunalen Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247) sowie den Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 12.12.2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (GVBl. S. 570), folgende

**2. Änderungssatzung
zur Gebührensatzung zur
Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten**

beschlossen:

**Artikel I
§ 1 Allgemeines**

- (3) Die Module sind verpflichtend für einen Monat zu buchen. Sofern es freie Kapazitäten gibt, kann über die Einrichtungsleitung ein Wechsel beantragt werden. Der Wechsel der Module kann grundsätzlich nur mit einer Frist von vier Wochen zum nächsten Monatsersten erfolgen.

Artikel II
§ 2 Benutzungsgebühren

II. Kleinkinder:

(1) Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr ohne Mittagstischverpflegung:

pro Kind 210,00 €

(2) Kernmodul 7.30 bis 13.00 Uhr mit Mittagstischverpflegung:

pro Kind 210,00 €

Zusätzlich wird ein monatliches pauschales Verpflegungsentgelt in Höhe von 80,00 € erhoben.

Artikel III
§ 6 In-Kraft-Treten

Diese 2. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Thomas Pauli
Bürgermeister